

## Schlichtungsverfahren der privaten Bausparkassen

Das Schlichtungsverfahren der privaten Bausparkassen dient der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern. Träger des Verfahrens ist der Verband, der hierzu eine Geschäftsstelle eingerichtet hat, die aus den Schlichtern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schlichtungsstelle besteht.

Seit Einrichtung des Verfahrens im Jahre 2002 hat das Verfahren in vielen Fällen dazu beigetragen, Streitigkeiten zwischen den privaten Bausparkassen und ihren Kunden beizulegen und die Zufriedenheit der Kunden wieder herzustellen.

Umfangreiche Informationen zum Schlichtungsverfahren finden sich auf der Website der Schlichtungsstelle unter [www.schlichtungsstelle-bausparen.de](http://www.schlichtungsstelle-bausparen.de). Dort kann auch die Verfahrensordnung eingesehen werden, die Grundlage für die Durchführung des Verfahrens durch die offiziell anerkannte Schlichtungsstelle ist, und dort werden auch der jährliche Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle und jeweils aktuelle Informationen zum Schlichtungsverfahren veröffentlicht.

Im Jahr 2023 sind insgesamt 5.856 Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle eingereicht worden, nachdem im Jahr 2022 bereits 3.220 und im Jahr 2021 1.440 Anträge zu verzeichnen waren.

Von den 5.856 eingereichten Anträgen fielen 5.714 Anträge in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle. Die übrigen 142 Anträge sind unter Benachrichtigung des jeweiligen Antragstellers an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle abgegeben worden.

Die weiterhin hohen Eingangszahlen im Jahr 2023 – vor allem in den ersten sechs Monaten des Jahres – sind auf das bereits im letzten Bericht genannte Urteil des Bundesgerichtshofs vom November 2022 zurückzuführen. So hatte der Bundesgerichtshof bekanntermaßen mit Urteil vom 15. November 2022 (Az. XI ZR 551/21) entschieden, dass eine in den Allgemeinen Bedingungen einer Bausparkasse enthaltene Bestimmung zur Erhebung eines Jahresentgelts in der Sparphase des Bausparvertrags gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam ist. Dem vorausgegangen war ein vom Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) gegen diese Bausparkasse geführtes Unterlassungsklageverfahren.

Sowohl die Verkündung des Urteils am 15. November 2022 als auch die spätere Veröffentlichung der Urteilsgründe wurden intensiv von zahlreichen Medien und Verbraucherschützenden Institutionen begleitet. Vermeintlich be-

troffenen Bausparern wurde geraten, ihre Ansprüche auf Erstattung von in der Sparphase ihres Bausparvertrags erhobenen Entgelten gegenüber ihrer Bausparkasse geltend zu machen bzw. einen Schlichtungsantrag zur Hemmung der Verjährung einzureichen. Im Zusammenhang mit der Erhebung entsprechender Entgelte sind aber noch viele Rechtsfragen offen bzw. höchstrichterlich nicht geklärt. Dies führt dazu, dass die Bausparkassen den Anliegen nicht nachkommen können und das Schlichtungsverfahren weiterhin rege in Anspruch genommen wird.

Bereits im Jahr 2022 entfielen so insgesamt 2.466 der insgesamt 3.220 Anträge auf die Erstattung jeglicher in der Sparphase erhobenen Entgelte. Im Jahr 2023 setzte sich dieser Trend mit 5.178 der insgesamt 5.714 eingereichten Anträge fort.

Andere Themen spielten im Jahr 2023 eine deutlich untergeordnete Rolle. So befassten sich 231 Anträge (etwa 4 Prozent der Anträge) mit der oftmals bei der Beendigung eines Bausparvertrags auftretenden Frage, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen Bonuszinsen, eine Treueprämie oder andere in den jeweiligen Allgemeinen Bausparbedingungen genannte Vergünstigungen zu gewähren sind. Weitere 85 Anträge (ca. 1,5 Prozent der Anträge) hatten eine durch die Bausparkasse ausgesprochene Kündigung zum Gegenstand. Die übrigen 220 Anträge verteilten sich relativ gleichmäßig auf die

weiteren Sachgebiete. Insgesamt entsprachen die Schwerpunkte des Jahres 2023 damit denen des Jahres 2022.

Angesichts des hohen Eingangs an Schlichtungsanträgen in den Jahren 2022 und 2023 erfolgt die Bearbeitung der Verfahren, die Entgelte zum Gegenstand haben, sukzessive. Auf die damit verbundenen längeren Bearbeitungszeiten wurden und werden die Antragsteller aber bereits bei der ersten Kontaktaufnahme mit der Schlichtungsstelle, auf der Website der Schlichtungsstelle und in der jeweils erteilten Eingangsbestätigung aufmerksam gemacht und um Verständnis hierfür gebeten.

Vor diesem Hintergrund soll nachfolgend auch nur ein überschlägiger Überblick über den Ausgang der auf die letzten beiden Jahre entfallenen Verfahren gegeben werden. So sind 99 Prozent der im Jahr 2022 3.220 eingegangenen Verfahren beendet.

Von den 5.714 in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fallenden Verfahren aus dem Jahr 2023 sind per 30. April 2024 über 2.636 Verfahren und damit rund 46 Prozent abgeschlossen.

951 Verfahren aus dem Jahr 2023 konnten ohne eine Befassung der Schlichter mit den Anträgen beendet werden. In 840 Fällen nahmen die Antragsteller aus

unterschiedlichen Gründen von der weiteren Verfolgung ihres Anliegens Abstand. In 96 Fällen halfen die Bausparkassen den Begehren der Antragsteller in diesem frühen Stadium des Verfahrens ab und in 15 Fällen wurde ein Vergleich zwischen den Parteien geschlossen, bevor die Schlichter tätig wurden.

Insgesamt 1.685 Verfahren wurden bislang durch die Schlichter abgeschlossen. In 1.540 Verfahren konnte allerdings keine Entscheidung in der Sache ergehen, da einer solchen ein in der Verfahrensordnung vorgegebener Ablehnungsgrund (Vorliegen einer ungeklärten Grundsatzfrage, Erforderlichkeit einer im Schlichtungsverfahren nicht möglichen Beweisaufnahme etc.) entgegenstand. Diese Verfahren wurden durch einen Beschluss der Schlichter beendet. Die hohe Anzahl von 1.540 Verfahren, die wegen des Vorliegens einer ungeklärten Grundsatzfrage nicht entschieden werden konnten, ist dadurch begründet, dass mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 15. November 2022 weiterhin viele offene Rechtsfragen verbunden sind. So verhält es sich beispielsweise bei der Frage, ob die Entscheidung des Bundesgerichtshofs auch auf Klauseln zur Erhebung eines Entgelts in der Sparphase zu übertragen ist, mit denen die Verschaffung und die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf die Gewährung des Bauspardarlehens bepreist wird. Fraglich ist darüber hinaus, ob die Entscheidung auch für Entgeltklauseln gilt, die Altersvorsorgeverträge nach § 1 Abs. 1a Nr. 3 AltZertG betreffen, denn § 2a Satz 1 AltZertG erlaubt bei einem entsprechenden Vertrag, dem Kunden neben der Erhebung von Abschluss- und Vertriebskosten ausdrücklich auch

Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen. Schließlich stellen sich auch viele Fragen in Zusammenhang mit der Verjährung, da viele Antragsteller einen geltend gemachten Erstattungsanspruch nicht auf den Zeitraum der im nationalen Recht regelmäßig geltenden Verjährungsfrist von drei Jahren beschränkt haben, sondern unter Berufung auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Juni 2021 (C 609/19 und C-776/19 bis C-782/19) und vom 8. September 2022 (C-80/21 bis C-82/21) eine Erstattung der in den letzten zehn Jahren gezahlten Entgelte oder sogar der seit Vertragsbeginn gezahlten Entgelte gefordert haben.

In bislang 145 Verfahren erließen die Schlichter einen Schlichtungsvorschlag. In 110 Fällen ging dieser zugunsten der Bausparkassen, in 24 Fällen zugunsten der Antragsteller aus. In weiteren 11 Fällen wurde den Parteien ein Vorschlag zur vergleichweisen Beilegung der Streitigkeit unterbreitet. Von den 145 Schlichtungsvorschlägen wurden 84 Vorschläge von beiden Parteien angenommen.

In den ersten Monaten des Jahres 2024 hat der Zulauf an Schlichtungsanträgen deutlich abgenommen. Nachdem in den ersten Monaten des Jahres 2023 noch jeweils weit mehr als 1.000 Schlichtungsanträge eingereicht wurden, sind in den Monaten Januar bis April 2024 insgesamt „nur“ 684 neue Verfahren zu verzeichnen.

Neben der Bearbeitung der Schlichtungsanträge befasst sich die Schlichtungsstelle derzeit noch mit den Entwicklungen zur alternativen Streitbeilegung auf europäischer Ebene. Hier hatte die Europäische Kommission Mitte Oktober 2023 Vorschläge zur Änderung der Richtlinie 2013/11/EU über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten vorgelegt. Da die Richtlinie die Grundlage für die nationalen Gesetze über die Streitbeilegung und damit auch für Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung ist, ist das Gesetzgebungsverfahren auch für die Schlichtungsstelle des Verbands von Bedeutung.

Schließlich hat die Schlichtungsstelle im vergangenen und im angefangenen Jahr auch wieder vermehrt an Veranstaltungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung teilgenommen.

Hervorzuheben ist hier der Erfahrungsaustausch der anerkannten Schlichtungsstellen im Bundesministerium der Justiz, der sich diesmal schwerpunktmäßig den o. g. Entwicklungen zur alternativen Streitbeilegung auf europäischer Ebene gewidmet hat. Zu diesen Vorschlägen hat die Schlichtungsstelle gemeinsam mit den anderen Schlichtungsstellen der Finanzwirtschaft gegenüber der Europäischen Kommission, aber auch eigenständig gegenüber dem Bundesministerium der Justiz Stellung genommen.